

Text der Satzung

über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Bad Schwartau einschließlich der 1. Nachtragsatzung vom 18.04.2006 (Entwässerungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 66), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und des § 31 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 8, ber.S.189), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Bad Schwartau (nachfolgend "Stadt" genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser)
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
 - c) eine selbständige Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die nachfolgende Satzung trifft die Regelungen für die selbstständigen Einrichtungen der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Die Regelungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung (Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bad Schwartau - Abwasseranlagensatzung - vom 21.12.1981 in ihrer jeweils gültigen Fassung) ergänzt.
- (3) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt; dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sofern das Abwasser nicht zwischenzeitlich in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt ist, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

- (4) Die Abwasserbeseitigung umfasst neben dem Behandeln des Abwassers auch das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (5) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind/werden Kanalanlagen hergestellt, die ein einheitliches Netz bilden und von der Stadt betrieben und unterhalten werden.
- (6) Die Stadt kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (7) Art, Umfang und Lage der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (8) Die öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen aus:
 - a) dem gesamten städtischen Kanalnetz einschließlich aller zur Ableitung des Abwassers dienenden technischen Einrichtungen,
 - b) den Grundstückserstanschlussleitungen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze; zusätzliche Anschlussleitungen gehören nicht zu der öffentlichen Einrichtung,
 - c) den offenen und geschlossenen Wasserläufen, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Entwässerung genutzt und unterhalten werden,
 - d) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung der öffentlichen Entwässerung ihrer bedient und zur Unterhaltung beiträgt.
- (9) Die Bemessung der öffentlichen Abwasseranlagen und damit auch die Bestimmung der Ableitungsmenge erfolgt nach den geltenden Regeln der Bautechnik zum Zeitpunkt ihrer Herstellung.

§ 2 **Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Eine Vielzahl von Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als ein Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder

tatsächlicher Geländeverhältnisse selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

§ 3
Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte/Berechtigter und Verpflichtete/Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers gelten entsprechend auch für
 - a) Erbbauberechtigte,
 - b) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und Verpflichtete.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen die bisherige Eigentümerin/der bisherige Eigentümer oder die neue Eigentümerin/der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Grundstückseigentümerin/jeder Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 das Recht, ihr/sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat die/der Anschlussberechtigte das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in § 6 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer das Recht, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm oder das gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden, soweit diese Grundstücke zum ständigen Wohnen genutzt werden dürfen. Die Regelungen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden in der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bad Schwartau (Abwasseranlagensatzung) vom 21.12.1981 in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzt.

§ 5
Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht nach § 4 Abs. 1 besteht nur für solche Grundstücke, die

durch eine Straße erschlossen sind, in der betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Kanäle kann nicht verlangt werden.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise, widerruflich oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann;
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist; trotz des unverhältnismäßig hohen Aufwandes wird das Abwasser übernommen, wenn der Nutzer die Mehrkosten übernimmt, oder
 - c) die Beseitigung des in Grundstücksanlagen anfallenden Schlammes oder des gesammelten Schmutzwassers auf dem Grundstück durch die Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird;
 - d) Niederschlagswasser auf dem Grundstück tatsächlich versickert werden oder anderweitig beseitigt werden kann. Das gilt nicht für Altanschlüsse, solange keine wesentlichen baulichen Veränderungen auf dem Grundstück eintreten.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 5 a
Kostentragung bei Falscheinleitung

- (1) Besteht der Verdacht auf Falscheinleitung, ist die Stadt verpflichtet, Untersuchungen zur Ermittlung des Falscheinleiters vorzunehmen. Diese Untersuchungen erfolgen in der Regel durch Einsatz einer TV-Inspektion. Die Kosten für die Ermittlung des Verursachers von Falscheinleitungen hat die Falscheinleiterin/der Falscheinleiter zu tragen.
- (2) Darüber hinaus werden auch aus der Falscheinleitung resultierende abgabenrechtliche Konsequenzen - Abwasserabgabe bzw. erhöhte Abwasserabgabe - auf die Falscheinleiterin/den Falscheinleiter abgewälzt.
- (3) Werden Falscheinleitungen über eine Benebelungsaktion der Kanäle ermittelt, tragen die Grundstückseigentümer neben den Kosten für die Ermittlung auch die durch die Falscheinleitung zusätzlich entstandenen und entstehenden Entwässerungsgebühren.

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Stadt benutzt werden.
- (2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - b) die dort Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - c) die Möglichkeit der Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
 - d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - e) die Funktion der Abwasseranlagen so erheblich gestört wird, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, *oder*
 - f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (3) Einleitungen von Niederschlags- und Grundwasser in Schmutzwasserbeseitigungskanäle sind nicht zulässig.
- (4) Einleitungen von Schmutzwasser in Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (5) In die Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Glas, Kehricht, Textilien, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Hygieneartikel, Pappe, Altpapier, Schlacht- und Küchenabfälle,
 - b) radioaktive Stoffe
 - c) feuergefährliche, explosive und andere Stoffe, die die Grenzwerte nach Anlage 1 der Entwässerungssatzung überschreiten,
 - d) Säuren und Laugen, schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können, die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen, den Betrieb oder die Reinigung der Kanäle oder die Abwasserreinigung stören oder beeinträchtigen können,
 - e) Jauche, Gülle, Mist, Schlachtabfälle, Blut, Molke, Fäkalienschlamm, Moor,

- sonstige flüssige oder feste Abgänge aus Tierhaltungen (Katzenkloinhalte) sowie Silosickersaft und Salzwasser (Meerwasser),
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer oder solche, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten,
 - g) fotochemische Stoffe (Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen oder ähnliche),
 - h) starke Komplexbildner (Zusatzstoffe, Reinigungsmittel, z. B.) nach den jeweils geltenden DIN-Vorschriften 38 409, Teil 26 – Bestimmung des Bismut-Komplexierungsindex vom Mai 1989 in der jeweils gültigen Fassung – mit einer Konzentration > 0,005 mmol/l. Sie können im Rathaus bei dem zuständigen Amt eingesehen werden,
 - i) infektiöse Stoffe und Medikamente,
 - j) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,
 - k) Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - l) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
 - m) Kaltreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - n) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
 - o) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - p) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,
- (6) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
 - (7) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.
 - (8) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe durch Unfälle in die Abwasseranlage

gelangen, so ist die Einleiterin/der Einleiter zur sofortigen Abhilfe verpflichtet. Sie/er hat außerdem das zuständige Amt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Stadt kann vorsorglich verlangen, dass Betriebe, die Stoffe der Wassergefährdungsklassen 3, 2, 1 und 0 in einer Menge von mehr als 0,5 t lagern, einen Nachweis über ein ausreichendes Löschwasserrückhaltevolumen erbringen.

- (9) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwässer oder Stoffe im Sinne von Abs. 2 und 5 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.

Ferner kann verlangt werden, dass geeignete Nachweise (z. B. Tagebuch, EDV-Nachweise) geführt werden, die Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers geben.

Die Stadt kann Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Gesamtkosten für die Abwasseruntersuchung trägt die Einleiterin/der Einleiter, wenn sich der Verdacht bei mindestens einem Parameter bestätigt.

- (10) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie/er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (11) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 10) nicht aus, kann die Stadt die Abnahme dieses Abwassers versagen. Erklärt sich die/der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, so kann die Stadt der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.
- (12) Die Stadt kann mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser, das nach Art oder Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen, wie z. B. regelmäßige Abwasseruntersuchungen auf Kosten der/des Verpflichteten nach § 3. Für Abwassereinleitungen gelten die Grenzwerte nach Anlage 1 dieser Satzung bzw. die Anforderungen gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung vom 09.02.1999 (BGBl. I, S. 86) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümerin/der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an den Abwasserkanal anzuschließen, wenn es durch eine

Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlussleitung zu ihrem/seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer hat den Anschluss schriftlich zu beantragen.

Dasselbe gilt für Grundstücke, die mit einem Grundstück, das dem Anschlusszwang unterliegt, eine wirtschaftliche Einheit bilden sowie für Reihenhäuseranlagen (Schmutzwassernebensammler, außenliegend).

- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an den Abwasserkanal verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen, Erfordernisse des Gemeinwohls, dringendes öffentliches Bedürfnis) dies erfordern.
- (4) Die/der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser - vorbehaltlich § 6 - in den öffentlichen Abwasserkanal nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten (Benutzungszwang). Die/der Anschlussberechtigte hat der Stadt alle zum Vollzug der Satzung und zur Gefahrenabwehr sowie zur Errechnung der Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Auf Grundstücken, deren Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal abgeleitet werden kann, dürfen behelfsmäßige Entwässerungseinrichtungen, wie Grundstückskläranlagen, Abortgruben, Trockenaborte usw., nicht mehr angelegt und benutzt werden, es sei denn, dass eine Befreiung nach § 8 erteilt wird.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers in die Kanalanlagen kein natürliches Gefälle oder liegen WC-Anlagen oder zu entwässernde Flächen unter der Rückstauenebene (vgl. § 13), so kann die Stadt verlangen, dass die/der Anschlussberechtigte zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks eine Abwasserhebeanlage auf eigene Kosten einbaut und betreibt.
- (7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasseranlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (8) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 4 Satz 1 nicht vorliegen, hat die Eigentümerin/der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstückskläreinrichtung (Grundstückskläranlage) befindet, ihr/sein Grundstück an die Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des anfallenden Schlammes gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Sie/er ist verpflichtet, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die

Grundstückskläreinrichtungen einzuleiten und es der Stadt zur Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Weitere Bestimmungen enthält die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Stadt Bad Schwartau (Abwasseranlagensatzung) vom 21.12.1981 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (9) Der nach Abs. 8 Anschluss- und Benutzungsverpflichtete hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann Anschlussverpflichtete auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen auf unbestimmte Zeit, ganz oder teilweise befreien, wenn
- a) den Anforderungen des Landeswassergesetzes und der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird;
 - b) ein Gebäude innerhalb der nächsten 2 Jahre mit größter Wahrscheinlichkeit abgebrochen oder so umgestaltet wird, dass ein wesentlicher Umbau der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für die Niederschlagswasserleitung soll auf Antrag erteilt werden, wenn auf dem jeweiligen Grundstück eine ordnungsgemäße Versickerung möglich ist. Eine ordnungsgemäße Versickerungsmöglichkeit, die zwingend eine Befreiung auf Antrag nach sich zieht, ist gegeben, wenn
- a) eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück errichtet wird, die dem Stand der Abwassertechnik entspricht (ATV-A 138 in der jeweils gültigen Fassung) und
 - b) die nach Abnahme der Stadt zur Nutzung vorgesehen ist und auch tatsächlich genutzt wird. § 11 gilt entsprechend. Die wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt;

Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Dabei ist hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswassermenge von den in der Stadt üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.

- (c) Im Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

muss insbesondere nachgewiesen sein:

- Art der Versickerungsanlage (z.B. Sickerschacht),
- Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Anschlusses zum Niederschlagswasserbeseitigungskanal (z.B. Notüberlauf),
- Stauvolumen der Versickerungsanlage,
- in die Versickerungsanlage entwässernde überbaute und befestigte Grundstücksflächen (Bruttoflächen, siehe dazu die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Bad Schwartau (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 16.12.1999 in ihrer jeweils gültigen Fassung),
- Nachweis der Sickermöglichkeit gemäß Abs. 2 Punkt a),
- tatsächliche Inanspruchnahme gemäß Abs. 2 Punkt b).

Fehlende bzw. nicht nachgewiesene Angaben im Antrag können durch die Stadt bzw. die Städtischen Betriebe im Wege der Schätzung ermittelt werden und/oder können zur Ablehnung des Antrages führen.

(d) Es besteht die Möglichkeit, Niederschlagswasser als Brauchwasser zu nutzen. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt, Sachgebiet Bauordnung, zu stellen.

- (3) Der schriftliche, zu begründende Antrag ist binnen eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung durch die Stadt auf Vornahme des Anschlusses zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser abgeleitet und behandelt werden soll. Für die Befreiung vom Benutzungszwang gelten die in Abs. 2 getroffenen Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet erteilt.

§ 9

Grundstücksanschlusskanäle

- (1) Die Stadt erstellt, erneuert, verändert und unterhält die Anschlussleitungen von den öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungskanälen in der Straße bis zur Grundstücksgrenze selbst oder beauftragt hiermit Unternehmer.

Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zum ersten Übergabeschacht (Reinigungsschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss mit dem Übergabeschacht auf dem trennenden oder vermittelnden Grundstück; Reinigungsschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem zu entwässernden Hinterliegergrundstück anzubringen. Besteht kein Übergabeschacht, so ist dieser binnen 3 Monaten nach Aufforderung durch die Stadt von der Grundstückseigentümerin/vom Grundstückseigentümer nachzurüsten.

Bis dahin gilt: Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze, im Falle des Satzes 2 der Grundstücksgrenze des vermittelnden oder trennenden Grundstücks.

- (2) Jedes zum Anschluss verpflichtete Grundstück wird in der Regel nur mit je einem unterirdischen, unmittelbaren Anschluss für Schmutz- oder Niederschlagswasser erschlossen.

Die Anschlussleitungen werden nebeneinander in einer Baugrube verlegt.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die Stadt entscheiden, ob zusätzliche Anschlussleitungen erforderlich sind.

- (3) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksanschlussleitungen sowie die Lage der Reinigungsschächte stimmt die Stadt mit der/dem Anschlusspflichtigen ab; begründete Wünsche der/des Anschlusspflichtigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben kann außerhalb des Grundstückes ein Kontrollschacht angeordnet werden.
- (4) Die Stadt kann ausnahmsweise zusätzliche Anschlüsse zulassen, wenn das im Interesse der/des Anschlusspflichtigen liegt und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Stadt kann gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung (Nebensammler) entwässert werden, wenn die gemeinsamen Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert sind.
- (6) Die Herstellungskosten für die Erstanschlüsse an die Schmutzwasser-/Niederschlagswasserleitung werden über die Beiträge und/oder Gebühren abgegolten. Für zusätzliche Anschlüsse hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (7) Bei Beschädigungen und Verstopfungen der Grundstücksanschlussleitung hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer die Kosten für die erforderlichen Reparaturen bzw. Reinigungsarbeiten zu übernehmen, es sei denn, dass die Stadt oder eine bestimmte Dritte/ein bestimmter Dritter diese Beschädigungen oder Verstopfungen zu vertreten hat.
- (8) Die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer hat der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, wenn eine mit einer Grundstücksanschlussleitung versehene bauliche Anlage abgebrochen werden soll, damit der Verschluss des Anschlusses bzw. der Rückbau der Anschlussleitung veranlasst werden kann. Die Kosten hierfür trägt die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer. Teilt sie/er dieses nicht mit, hat sie/er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wird der Betrieb gestört oder werden die öffentlichen Abwasseranlagen außer Betrieb gesetzt und treten Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch

Hemmungen im Wasserabfluss, hervorgerufen werden, hat die Anschlussnehmerin/der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 11 **Genehmigungsverfahren**

- (1) Entwässerungsanlagen auf Grundstücken dürfen nur nach einer Genehmigung der Stadt hergestellt oder geändert werden.
- (2) Für den Antrag auf Baugenehmigung und das Genehmigungsverfahren gelten die Bestimmungen über das bauaufsichtliche Verfahren. Der schriftliche Antrag ist beim Bauamt der Stadt - Sachgebiet Bauordnung - in zweifacher Ausfertigung zu stellen.

Erfolgt eine Versickerung von Abwasser auf dem Grundstück, ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der Entwässerungsanlage zu stellen.

- (3) Zur Erlangung der Genehmigung gemäß Abs. 1 ist ein Antrag in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Aus dem Antrag müssen erkennbar sein:
 - a) die Darstellung der Entwässerungsanlage in Grundrissen, in Schnitten und aus dem Lageplan,
 - b) die Art und Menge des Abwassers und eine Beschreibung der Baumaßnahme,
 - c) eine wassertechnische Berechnung.

Im Übrigen gelten für den Antrag auf Genehmigung die Vorschriften der Bauvorlagenverordnung vom 14.07.1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 208) in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen; sie kann eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern.
- (5) Mit den Arbeiten auf dem Grundstück darf erst begonnen werden, nachdem die Anschlussleitungen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze hergestellt sind.

- (6) Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung gestatten, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann die Ausnahmen von Bedingungen und Auflagen abhängig machen, um zu gewährleisten, dass die mit dieser Satzung verfolgten Zwecke erfüllt werden.
- (7) Für den Genehmigungsantrag sind im Übrigen die Bestimmungen der Landesbauordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (8) Ein Entwässerungsbauantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.
- (9) Nach Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges ist der Antrag innerhalb von 3 Monaten einzureichen. Die Arbeiten sind innerhalb von 6 Monaten nach der Genehmigung auszuführen. Der Anschluss soll spätestens 12 Monate nach dem Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwanges vorgenommen werden.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen der/dem Anschlussberechtigten. Die Arbeiten müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden (s. insbes. DIN 1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 752 in der jeweils gültigen Fassung). Die technischen Baubestimmungen und besondere Vorschriften können beim Bauamt, Sachgebiet Bauordnung, eingesehen werden.
- (2) Ein Übergabeschacht (grundsätzlich Durchmesser von 1000 mm) ist an zugänglicher Stelle, ca. 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal liegt, für jede Anschlussleitung zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt größere Abstände zulassen.

Die Stadt kann den nachträglichen Einbau eines Übergabeschachtes fordern, sofern der vorhandene Schacht in Lage oder Ausführung nicht den Vorgaben entspricht.

Die Schächte sind mit offenem Durchfluss auszubilden, wenn die Deckeloberkante oberhalb der Rückstauenebene liegt. Abstürze sind grundsätzlich als äußere Sohlenabstürze herzustellen.

Die Schachtabdeckungen haben der DIN 1229 und EN 124 in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11 Abs. 1), werden durch die Stadt abgenommen. Die/der Anschlussberechtigte oder die

ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen.

Alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit die ausführende Unternehmerin/den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer/seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr/ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen dürfen nicht an das Abwassernetz angeschlossen werden.

- (4) Die/der Anschlussberechtigte hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen auf ihrem/seinem Grundstück zu sorgen. Sie/er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Anlagen entstehen. Sie/er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln der Grundstücksentwässerungsanlage geltend machen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümerinnen/Eigentümer oder Benutzerinnen/Benutzer als Gesamtschuldner. Führt eine unzulässige Einleitung zur Erhöhung der Abwasserabgabe, so ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer zu der Abgabenerhöhung heranzuziehen.
- (5) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie kann die Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Entwässerungsanlagen undicht sind, trägt die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer die Kosten der Prüfung.

§ 13 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Die/der Anschlussberechtigte hat ihr/sein Grundstück gegen Rückstau nach Maßgabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbes. DIN EN 12056 in der jeweils gültigen Fassung) aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu sichern. Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.
- (2) Die Rückstauenebene liegt, soweit die Stadt nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in der Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben.
- (3) Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen zu halten sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

§ 14
Vorbehandlungsanlagen und Kontrolleinrichtungen

- (1) **Vor**behandlungsanlagen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen werden auf Grund der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbes. DIN EN 12056) gefordert oder, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 6 dieser Satzung entspricht oder die Grenzwerte der Anlage 1 überschritten werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Anlagen hat die Betreiberin/der Betreiber auf ihre/seine Kosten vorzunehmen.

Werden die Schadstoffparameter der Anlage 1 herabgesetzt, so wird für die davon betroffenen Vorbehandlungsanlagen ein Anpassungszeitraum von 1 Jahr eingeräumt, sofern nach § 36 b des Landeswassergesetzes keine andere Fristsetzung erfolgt.

- (2) Für Art und Einbau der Vorbehandlungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. die allgemein bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, maßgebend. Sie sind in Abstimmung mit der Stadt so zu errichten und zu betreiben, dass das Abwasser im frischen Zustand in die Anlagen der Stadt eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße und regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts ist der Stadt nachzuweisen.
- (3) Die/der Anschlussberechtigte hat die Anlagen ordnungsgemäß zu betreiben, einwandfrei zu unterhalten und dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

§ 15
Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

- (1) Beauftragten der Stadt/Städtischen Betriebe ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen für die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücke sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse und spezielle Abwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungs- und Abwasseranlagen und -einrichtungen sowie die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen und geforderten Auskünfte zu erteilen.

Kanalanschlussbeitrag

Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung oder den Aus- und Umbau der Abwasseranlagen Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe einer Beitragssatzung.

§ 17 **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe besonderer Gebührensatzungen Benutzungsgebühren für den Betrieb, die laufende Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.

§ 18 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landwassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 5 Abs. 3 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) die nach §§ 8 und 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - d) nach § 12 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt,
 - e) den in § 15 geregelten Auskunftspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 19 **In-Kraft-Treten**

Siehe Satzungen und einzelne Nachtragssatzungen gemäß Präambel.¹

¹ Bekanntmachung: 20.04.2006
In-Kraft-Treten: 21.04.2006

Bad Schwartau, 18.04.2006

gez. Schubert
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung

**Grenzwerte
der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers
vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage
der Stadt Bad Schwartau**

Die nachfolgend genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7 a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik bzw. an das Abwasser vor der Vermischung in den o. g. Anhängen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in o. g. Anhängen höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, gelten diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.

Die genannten Grenzwerte für gefährliche Stoffe beziehen sich auf das Abwasser an der Anfallstelle bzw. am Ablauf einer Abwasserbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderen Abwässern (z. B. Abwasserteilstrom).

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach DIN 38400 ff. bzw. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV) auszuführen.

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|-----------------------------------|
| a) Temperatur | 35° C |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5;
höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe | nicht begrenzt |
| - Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|---|----------|
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
|---|----------|

b)	soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
3.	Kohlenwasserstoffe gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
4.	Halogenierte organische Verbindungen	
a)	*adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
b)	*leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
5.	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
*	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
*	Arsen (As)	0,5 mg/l
*	Barium (Ba)	5,0 mg/l
*	Blei (Pb)	1,0 mg/l
*	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
*	Chrom (Cr)	1,0 mg/l
*	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
*	Cobalt (Co)	2,0 mg/l
*	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
*	Nickel (Ni)	1,0 mg/l
*	Selen (Se)	2,0 mg/l
*	Silber (Ag)	1,0 mg/l
*	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
*	Zinn (Sn)	5,0 mg/l
*	Zink (Zn)	5,0 mg/l

Aluminium und Eisen	(Fe) (AL)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (siehe 1 c)
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
a)	Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N + NH ₃ -N) und Ammoniak	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
b)	Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l
d)	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
f)	Sulfid	2 mg/l
g)	Fluorid (F)	50 mg/l
h)	Phosphatverbindungen (P)	50 mg/l
8.	Weitere organische Stoffe	
a)	wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
9.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l

10. Geruch

Durch das Ableiten von Abwasser dürfen an den Kontrollschächten und Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche entstehen.

- * Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasserverordnung bzw. Rahmen-AbwasserVwV